

Besondere Bedingungen für die dynamische Anpassung von Prämien und Leistungen (Dynamisierungsklausel) - 2009

§ 1 Zeitpunkt und Umfang der dynamischen Anpassung

(1) Sofern dies besonders und ausdrücklich vereinbart ist, findet eine laufende Anpassung Ihres Versicherungsvertrages dadurch statt, dass die Prämie in einem im Voraus vereinbarten Intervall (mindestens jährlich, höchstens alle fünf Jahre) automatisch um einen im Voraus vereinbarten fixen Prozentsatz (mindestens 3 %, höchstens 10 %) der jeweiligen Vorjahresprämie erhöht wird. Eine neuerliche Gesundheitsprüfung findet dabei nicht statt.

(2) Die Erhöhungen der Prämien und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu einem Jahrestag des Versicherungsbeginns gemäß dem vereinbarten Intervall.

(3) Sofern die Voraussetzungen für eine Anpassung vorliegen, verpflichtet sich der Versicherer dem Versicherungsnehmer mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Jahrestag des Versicherungsbeginns schriftlich eine Anpassung von Versicherungsleistungen und Prämie anzubieten. Wünscht der Versicherungsnehmer keine Anpassung, so kann er das Angebot des Versicherers binnen zweier Wochen ab Erhalt ablehnen. Die Einzahlung der wertangepassten Prämie oder die Unterlassung des Widerrufs bei deren Einzug von Ihrem Konto gilt jedenfalls als Annahme des Angebots. Auf diese Rechtsfolge wird der Versicherungsnehmer bei Zusendung des Angebots noch einmal hingewiesen.

§ 2 Anpassung der Versicherungsleistungen

Die aus der Prämienhöhung resultierenden zusätzlichen Versicherungsleistungen werden unter Berücksichtigung des zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt erreichten Alters und der sich bis zum Ablauf des Vertrages ergebenden Versicherungsdauer bei sonst gleichbleibenden Bedingungen errechnet. Wegen der immer kürzer werdenden Restlaufzeit können sich die Versicherungsleistungen verhältnismäßig weniger verändern als die Prämie.

§ 3 Beendigung und Kündigung der Anpassungsvereinbarung

(1) Diese Anpassungsvereinbarung gilt als beendet, wenn

- a) die Prämienzahlungspflicht des Versicherungsnehmers aus welchem Grund auch immer zur Gänze oder teilweise entfällt,
- b) ein teilweiser Rückkauf durchgeführt wird,
- c) die restliche Versicherungsdauer des Vertrages weniger als 5 Jahre beträgt,
- d) die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Darüber hinaus ist der Versicherungsnehmer berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit mit Wirksamkeit zum Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen.

§ 4 Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung und Rückkauf

Für jene Teile des Versicherungsvertrags, welche aus den Anpassungen im Sinne dieser Bedingungen hervorgegangen sind, sind für eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung oder einen Rückkauf auch die jeweiligen Bestimmungen der Versicherungsbedingungen des Grundvertrages maßgebend. Dies gilt insbesondere für Kündigungsfristen und -termine sowie für die Berechnung von prämienfreier Versicherungssumme und Rückkaufswert.

§ 5 Gewinnbeteiligung

Die durch Anpassungen im Sinne dieser Bedingungen entstandenen Teilverträge gehören dem Gewinnverband des Grundvertrags an. Die Zuteilung von Gewinnanteilen erfolgt gemäß der Versicherungsbedingungen für die Gewinnbeteiligung des Grundvertrages, wobei für die Bestimmung des Zeitpunktes der ersten Zuteilung jeder Teilvertrag als selbständiger Vertrag gilt.

§ 6 Zusatzversicherungen

Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Versicherungssummen von Zusatzversicherungen ohne neuerliche Gesundheitsprüfung.

§ 7 Geltende Versicherungsbedingungen und Kostenvereinbarung

(1) Für die durch Anpassungen im Sinne dieser Bedingungen entstandenen Erhöhungen gelten neben diesen Versicherungsbedingungen die Bestimmungen der Versicherungsbedingungen des Grundvertrages sinngemäß.

Dies gilt insbesondere für die Prämienzahlungspflicht und die Vereinbarung der Kosten. Für die Berechnung der Kosten wird jede Anpassung als selbständiger Vertrag angesehen, wobei jedoch für eine Anpassung keine zusätzlichen Stückkosten in Abzug gebracht werden.

(2) Handelt es sich bei Ihrem Lebensversicherungsvertrag um eine fondsgebundene Lebensversicherung, so wird der Sparanteil der Erhöhungsprämie gemeinsam mit jenem der Grundprämie nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen des Grundvertrages veranlagt. Die zur Veranlagung gelangenden Prämienanteile der Erhöhungsprämie erhöhen ihre Fondsanteile mit den gleichen Chancen und Risiken einer positiven oder negativen Entwicklung der von uns auf Grund Ihrer Fondsauswahl veranlagten Prämienanteile der Grundprämie.